**Geschäftsnummer:**
8 O 276/09

Verkündet am
22. Oktober 2009

Haag, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

# Landgericht Karlsruhe

8. Zivilkammer

# Im Namen des Volkes

# Urteil

Im Rechtsstreit

**J[redacted]**
[redacted]Baden-Baden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bornemann-von Loeben u. Koll., Oberer Gaisbergweg 21, 69115 Heidelberg (2009/00369-KS/KSP)

**gegen**

**Rechtsanwälte** [redacted]
vertreten durch d. Gesellschafter [redacted]r und [redacted]
[redacted]ruhe

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]u. Koll., [redacted]Karlsruhe

**wegen** Forderung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 2009 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht Engler
Richterin am Landgericht Dr. Ebersbach
Richterin am Landgericht Dr. Rombach

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, das mit dem Kläger ehemals bestehende Mandatsverhältnis abzurechnen.

2. Die Beklagte wird - unter Abweisung des Zinsanspruchs im Übrigen - verurteilt, an den Kläger EUR 7.254,24 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. seit dem 13.06.2009 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 661,16 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 13.06.2009 zu zahlen.

4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5. Das Urteil ist hinsichtlich der Verurteilung Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 100,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger hatte 2008 der in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen beklagten Kanzlei ein Mandat zur Durchführung einer Berufung vor dem OLG Karlsruhe in Sachen J[redacted] ./. L[redacted], Az: 15 U 259/08, erteilt. Der Kläger wollte in dem Berufungsverfahren das Urteil des LG Baden-Baden vom 25.07.2008, in dem er mit einer Klage gegen Frau [redacted] unterlegen war, angreifen. In dortigem Verfahren begehrte der Kläger die Rückabwicklung des Kaufvertrags über eine Eigentumswohnung in Baden-Baden, die der Kläger 2004 für EUR 230.000 gemeinsam mit seiner

Frau als Altersruhesitz erworben hatte, nachdem Schimmel aufgetreten war. Sachbearbeitender Rechtsanwalt bei der Beklagten war Rechtsanwalt [redacted]

Mit Schreiben vom 29.08.2008 stellte Rechtsanwalt [redacted] eine Vorschussrechnung über insgesamt EUR 7.254,24 (Verfahrensgebühr: EUR 3.472,00, Terminsgebühr: EUR 2.604,00 zzgl. Auslagenpauschale und MwSt) bei einem Streitwert von EUR 274.406,32 für das Berufungsverfahren (Anlage K1) und teilte dem Kläger mit, die Berufungsbegründung in den nächsten Tagen zu erarbeiten. Nach umgehendem Rechnungsausgleich und Erinnerung des Klägers vom 19.10.2008 (Anlage K3) wurde die Berufung dann mit Schriftsatz vom 30.10.2008 durch Rechtsanwalt [redacted] begründet (Anlage K4). Mit weiterem Schreiben des Klägers vom 25.11.2008 an Rechtsanwalt [redacted] reklamierte er, dass seine Vorgaben, die er bereits im Schreiben vom 19.10.2008 als Wesentlich gekennzeichnet habe, nicht in der Berufungsbegründung eingearbeitet waren und neue Beweistatsachen nicht verwertet wurden (Anlage K5).

Nach mehreren telefonischen Erinnerungen durch den Kläger kündigte Rechtsanwalt [redacted] mit Schreiben vom 30.12.2008 an, sich im neuen Jahr zu melden. Mitte Januar erhielt der Kläger die Berufungserwiderung der Gegenseite übersandt. Daraufhin bat der Kläger mit Schreiben vom 20.01.2009 Rechtsanwalt [redacted] um Anfertigung einer Replik, in der nun seine bereits in den Schreiben vom 19.10.2008 und 25.11.2008 ausgeführten Vorgaben berücksichtigt werden sollten (Anlage K6). Als eine Reaktion ausblieb, erinnerte der Kläger Rechtsanwalt [redacted] mit Schreiben vom 05.02.2009 an die Erledigung der Replik und wies auf die Dringlichkeit der Sache hin (Anlage K7). Nach weiterer Erinnerung durch Einschreiben vom 13.02.2009 (Anlage K8) erhielt der Kläger in der beklagten Kanzlei einen Besprechungstermin für den 26.02.2009, 18:30 Uhr, den Herr Rechtsanwalt [redacted] am 26.02.2009 um die Mittagszeit telefonisch absagte und auf den 02.03.2009, 18:00 Uhr, verlegte. Dieser Termin wurde von Rechtsanwalt [redacted] am 02.03.2009 um 16:00 Uhr ebenfalls abgesagt. Nachdem auch auf das Einschreiben des Klägers vom 25.03.2009, in dem er die Beklagte unter Fristsetzung und Ankündigung der Mandatskündigung letztmalig aufforderte, in seinem Sinne tätig zu werden (Anlage K9), keine Reaktion erfolgte, kündigte er das Mandat mit Schreiben vom 03.04.2009 (Anlage K2).

Am 07.04.2009 beauftragte der Kläger seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten mit seiner Vertretung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe. Dieser bat daraufhin Rechtsanwalt [redacted], die Beendigung des Mandats vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe anzuzeigen. Mit Schreiben vom 05.05.2009 widersprach Rechtsanwalt [redacted] der Mandatskündigung (Anlage K11). Gleichzeitig richtete der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Schriftsatz an das Oberlandesgericht Karlsruhe und nahm am 06.05.2009 den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe wahr (Anlagen K12, 13). Dem Kläger wurden dafür eine 1,6 Verfahrensgebühr und eine 1,2 Terminsgebühr aus dem Streitwert EUR 290.000 in Rechnung gestellt, die dieser auch bezahlte.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei nach Mandatskündigung verpflichtet, unverzüglich über vereinnahmte Vorschüsse sowie über ihre Tätigkeit insgesamt abzurechnen, was bisher nicht erfolgte. Die in der Vorschusskostenrechnung der Beklagten aufgeführte Terminsgebühr in Höhe von EUR 3.098,76 sei nicht entstanden, da Rechtsanwalt [redacted] den Termin vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe nicht wahrgenommen hat. Die Mandatskündigung sei gemäß § 628 BGB gerechtfertigt. Infolgedessen sei der Kläger gezwungen gewesen, einen neuen Rechtsanwalt zu mandatieren. Mit der Verfahrensführung vor dem Oberlandesgericht sei eine weitere Verfahrensgebühr zzgl. Auslagenpauschale in Höhe von insgesamt EUR 4.155,48 entstanden, die die Beklagte zu erstatten habe.

Der Kläger beantragt

1. Die Beklagte wird verurteilt, das mit dem Kläger ehemals bestehende Mandatsverhältnis abzurechnen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 7.254,24 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit 12.06.2009 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 661,16 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit 12.06.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ein Anspruch auf Erstattung der Verfahrensgebühr vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe in Höhe von EUR 3.472,00 zzgl. Auslagenpauschale und MwSt bestehe nicht, da Rechtsanwalt [redacted] die Berufungsbegründung gefertigt und sich mit den Rechtsproblemen umfassend auseinandergesetzt habe. Der Schriftsatz des neuen Prozessbevollmächtigten enthalte lediglich Vortrag, den weiterzuleiten er selbst zu Recht abgelehnt habe, da er unerheblich und verspätet gewesen sei. Der jetzige Prozessbevollmächtigte habe nicht zur Mandatskündigung raten dürfen, um weitere Kosten zu vermeiden. Daher stehe ihm auch die Terminsgebühr zu.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Abrechnung des Mandatsverhältnisses sowie auf Erstattung von EUR 7.254,24.

1. Ein Vergütungsanspruch der Beklagten aus dem Anwaltsvertrag ist durch die Kündigung des Klägers gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB entfallen, so dass die aufgrund des Gebührenvorschusses verauslagte Geschäfts- und Terminsgebühr dem Kläger zurückzuerstatten sind, § 628 Abs. 1 S. 3 i.V.m. 346 ff. BGB.

a. Der Kläger hat den mit der Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrag über die Rechtsvertretung in der Sache [redacted] ./. [redacted] am 03.04.2009 wirksam gekündigt, § 627 BGB.

Rechtsanwalt [redacted] hat die ihm aus dem Anwaltsvertrag obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt und so die Kündigung des Klägers verursacht.

Den Beklagten ist allerdings darin Recht zu geben, dass ein Anwalt nicht verpflichtet ist, alles an das Gericht weiterzugeben, was sein Mandant an ihn heranträgt. Damit würde er seiner Filterfunktion als Organ der Rechtspflege nicht gerecht werden. Der berechtigte Vorwurf des Klägers geht aber dahin, dass seine zahllosen Eingaben letztlich ohne jede Resonanz blieben.

Einem Rechtsanwalt obliegt aus dem Anwaltsvertrag in erster Linie die Pflicht, die Interessen des Mandanten in den Grenzen des erhaltenen Mandats nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen und ihn zu beraten (MüKo/Heermann, BGB, 4. Aufl., § 675 Rn 28; Soergel/Wolf, BGB, 12. Aufl., § 276 Rn 179). Bleibt der Anwalt auf ein Schreiben seines Mandanten mit der Bitte um Verwertung seiner Argumente und mit der Bitte um Rücksprache untätig, verletzt er damit bereits seine Pflichten (BGH VersR 1969, 259).

Vorliegend richtete der Kläger im Zeitraum vom Oktober 2008 bis zum März 2009 sieben Schreiben an die Beklagte, in denen er Rechtsanwalt [redacted] darum bat, seine Zweifel an Zeugenaussagen und neue Erkenntnisse in einem Schriftsatz gegenüber dem Oberlandesgericht Karlsruhe zu verarbeiten. Rechtsanwalt [redacted] reagierte auf keines der Schreiben, sondern bot dem Kläger lediglich einen Besprechungstermin an, den er unmittelbar vorher telefonisch verlegen ließ und den Verlegungstermin ebenfalls unmittelbar vor Terminsbeginn absagte, ohne auf die Angelegenheit in der Sache einzugehen. Zwar ist ein Rechtsanwalt nicht gehalten, auf jedes Schreiben oder jede Anregung des Mandanten zu reagieren. Rechtsanwalt [redacted] hat sich jedoch über einen Zeitraum von ½ Jahr beim Kläger nicht gemeldet, obwohl ihm bewusst gewesen sein musste, dass das Verfahren für den Kläger von großer Bedeutung war, nachdem die gekaufte Wohnung dem Kläger und seiner Frau als Altersruhesitz dienen sollte. In einer solchen Situation hätten es die anwaltlichen Pflichten geboten, den Kläger zumindest darauf hinzuweisen, dass sein Vorbringen überflüssig, nicht entscheidungserheblich oder verspätet sei. Auch wenn Rechtsanwalt [redacted] bereits zuvor während des ersten Rechtszuges den Kläger auf die – seines Erachtens bestehende - Unerheblichkeit seiner Argumente hingewiesen haben sollte, was aber auch nicht substantiiert vorgetragen

wurde, hätte es angesichts der offensichtlichen Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger eines weiteren Besprechungstermins oder ausführlichen Schreibens bedurft. Vor diesem Hintergrund war es dem Kläger auch nicht zuzumuten, aus schadensminderungsrechtlichen Gesichtspunkten das Mandat aufrecht zu erhalten.

b. Infolge der Kündigung durch den Kläger trifft die Beklagte daher zunächst die aus dem Anwaltsvertrag sich ergebende Nebenpflicht, das ehemals bestehende Mandatsverhältnis abzurechnen, §§ 675, 666 BGB, 23 BORA.

Im Übrigen richten sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach den §§ 627, 628 BGB. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz schließt die Anwendung dieser Vorschriften nicht aus (BGH NJW 1982, 437).

Wird nach Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis aufgrund des § 627 BGB gekündigt, so kann der Dienstverpflichtete zwar nach dem in § 628 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltenen Grundsatz einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Hat der Rechtsanwalt aber durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Auftraggebers veranlasst, so steht ihm nach § 628 Abs. 1 S. 2 BGB ein Anspruch auf die Vergütung nicht zu, soweit seine bisherigen Leistungen infolge Kündigung für den anderen Teil kein Interesse mehr haben.

Eine Leistung ist für den Dienstberechtigten ohne Interesse, wenn er sie nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie für ihn also nutzlos geworden ist. Dieser Lage sieht sich der Auftraggeber eines Rechtsanwalts gegenüber, wenn er wegen einer von dem bisherigen Prozessbevollmächtigten durch vertragswidriges Verhalten veranlassten Kündigung einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Die Aufwendungen für den zuerst bestellten Prozessbevollmächtigten sind dann für den Auftraggeber nutzlos geworden. Das führt zum Untergang des Vergütungsanspruchs und der Rückzahlung des bereits ausgelegten Gebührenvorschusses (BGH NJW 1982, 437; OLG Rostock NJW-RR 2009, 492).

Gemäß §§ 628 Abs. 1 S. 3 iVm 346 BGB kann somit der Kläger die Rückerstattung der Terminsgebühr in Höhe von EUR 2.604,00 zzgl. MwSt verlangen, da Rechtsanwalt

[redacted] den Termin vor dem OLG Karlsruhe nicht wahrgenommen hat und daher bereits keine vergütungsfähige Leistung gegenüber dem Kläger gem. § 628 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegt. Die Geschäftsgebühr in Höhe von EUR 3.472,00 zzgl. Auslagenpauschale und MwSt ist durch Anfertigung und Einreichung der Berufungsbegründung bei Rechtsanwalt Schneider zwar zunächst angefallen, wie bereits dargelegt steht der Beklagten jedoch gem. § 628 Abs. 1 S. 2 BGB kein Vergütungsanspruch zu, da der Kläger einen weiteren Rechtsanwalt in der Sache beauftragen musste, für den die gleichen Gebühren entstehen und somit die Leistungen der Beklagten für den Kläger infolge der Kündigung kein Interesse mehr haben.

2. Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sowie der Zinsanspruch beruhen auf §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB; Zinsbeginn ist jedoch der 13.06.2009, da der Beklagten Frist zur Rückerstattung des Klagbetrags und zur Zahlung der Rechtsverfolgungskosten bis einschließlich 12.06.2009 gesetzt wurde.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

| | | |
|---|---|---|
| Engler<br>Vors. Richterin am Landgericht | Dr. Rombach<br>Richterin am Landgericht | Dr. Ebersbach<br>Richterin am Landgericht |

Ausgefertigt

Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KARLSRUHE